

Gedanken zur deutschen Steuerreform

Autor(en): **Neumark, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **33 (1953-1954)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-160209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

europäischen Defensivgemeinschafts- oder Atlantischen Verband beschleunigt durchgeführt wird.

Für die Sicherheit des Westens und im Interesse des Weltfriedens kann nur dann von einer westdeutschen Wiederaufrüstung abgesehen werden, wenn die Sowjetunion deutliche und tatkräftige Garantien geben wird, daß die Drohung eines überraschenden Angriffs, die in der Art, dem Umfang und der Aufstellung der russischen Kriegsmaschine zum Ausdruck kommt, sehr wesentlich vermindert wird.

Als Folge der langwierigen Verspätung, welche die deutsche Wiederaufrüstung erfahren hat, ist das Problem der Europa-Armee jetzt eng mit der deutschen Frage verbunden. Die dadurch entstandene delikate und komplizierte Situation wird vom Westen große staatsmännische Klugheit und klare Einsicht in die strategische Lage erfordern.

GEDANKEN ZUR DEUTSCHEN STEUERREFORM

VON FRITZ NEUMARK

Nicht nur in den unmittelbar am Kriege beteiligten, sondern auch in den neutralen Ländern zwangen die politisch-militärischen Ereignisse der Jahre 1938 ff. zu einer starken Anspannung der Besteuerung. Zwar reichte diese trotz aller Anstrengungen bei weitem nicht aus, um die gesamten öffentlichen Ausgaben zu decken; immerhin aber ist festzustellen, daß die Kriegsfinanzierung sich dieses Mal in weit stärkerem Maße, als das im ersten Weltkrieg geschah, auf steuerliche Mittel stützte, so zwar, daß in den großen Staaten etwa übereinstimmend rd. 45% der Ausgaben durch «ordentliche» Einnahmen gedeckt wurden, d. h. zu einem relativ mindestens doppelt so hohen Anteilssatz wie 1914/18.

Qualitativ neue Steuermaßnahmen wurden dabei freilich nicht ergriffen. Man begnügte sich im wesentlichen damit, die bestehenden Abgaben zu erhöhen und sie, ähnlich wie schon ein Menschenalter früher, durch Sondersteuern auf sog. Kriegsgewinne zu ergänzen. Die einzige originelle Idee, die während des letzten Krieges vorgebracht wurde: die der sog. «Spending Tax», einer Art genereller direkter Aufwandsteuer, stieß in ihrem Geburtslande selbst, den Vereinigten Staaten, auf so heftige Kritik, daß sie sich, vor allem wegen der großen administrativen Schwierigkeiten, die ihre Durchführung mit sich gebracht hatte, nicht realisieren ließ. Was daneben (in den

angelsächsischen Ländern) als «neu» angesehen wurde, nämlich die Ausdehnung des Quellenabzugsprinzips auf Arbeitseinkommen und ganz allgemein die Verwirklichung des sog. «Pay-as-you-go»-Grundsatzes, beruhte in Wahrheit nur auf der Übernahme von Techniken, die in anderen Ländern ebenso oder doch in ähnlicher Form schon jahrzehntelang zur Anwendung gelangten.

Es war klar, daß nach der Beendigung der Feindseligkeiten früher oder später eine allgemeine Revision der Steuersysteme erfolgen mußte, denn die oft in Hast und unter dem Druck der akuten Kriegsnöte ergriffenen Maßnahmen wiesen weitgehend den Charakter des Unorganischen auf, und überdies mußte bei vielen Abgaben ein Abbau der allenfalls vorübergehend und unter anomalen Verhältnissen tragbaren Steuersätze erfolgen. Obwohl aber in mehreren Ländern wenigstens dieser zweite Programmpunkt — freilich, im Hinblick auf den damals herrschenden Inflationsdruck, nur in relativ bescheidenen Grenzen — verwirklicht wurde, ist es bislang kaum irgendwo zu einer umfassend-systematischen Steuerreform gekommen. Zwei Ausnahmen verdienen allerdings Erwähnung: einmal wurde durch die Reform von 1949 in Frankreich wenigstens hinsichtlich der Einkommensbesteuerung ein grundlegender Umbau des alten Systems vollzogen, und zum andern brachten es die besonderen Verhältnisse in dem von den Alliierten besetzten Deutschland mit sich, daß hier auf Anordnung des sog. Kontrollrats 1946 eine wahrhaft drakonische Erhöhung der Einkommen-, Körperschaft- und Erbschaftsteuern erfolgte. In beiden Fällen jedoch ist es zweifelhaft, ob man auch nur vom Standpunkt der mit den fraglichen Maßnahmen unmittelbar verfolgten Ziele aus von einer rationellen, erfolgreichen Steuerpolitik sprechen kann. Was Frankreich betrifft, so ist es offenbar nicht gelungen, eine gleichmäßige, effektive und der individuellen Leistungsfähigkeit angepaßte Einkommensteuer an die Stelle des als unzulänglich erkannten Systems von 1914/17 zu setzen — es genüge der Hinweis auf die nach wie vor völlig unzulängliche Besteuerung der Landwirtschaft und eines Großteils der gewerblichen Unternehmen¹⁾ sowie auf das Fehlen einer echten Lohnsteuer —, während die Übersteigerung der Steuersätze in Deutschland ökonomisch wie psychologisch verhängnisvolle Wirkungen zeitigte, die z. T. heute noch nicht ganz überwunden sind, obwohl schon vor der jüngsten Reform wenigstens die schlimmsten Auswüchse der Gesetzgebung von 1946 beseitigt worden waren.

Das Gesetz, dessen Motive und Grundzüge im folgenden einer kurzen Erörterung unterzogen werden sollen, trägt den Titel «Gesetz

¹⁾ Interessantes Material darüber findet sich in dem Bericht der «Commission des comptes et des budgets économiques de la nation» von 1953.

zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung» und das Datum des 24. Juni 1953. Seine endgültige Gestalt unterscheidet sich nur unwesentlich von der Regierungsvorlage. Wenn diese dennoch wochenlang den Gegenstand heftiger parlamentarischer Kämpfe bildete, so weniger wegen seiner den Steuerpflichtigen interessierenden Vorschriften, die fast allgemeine Anerkennung fanden, als vielmehr wegen der finanzausgleichsrechtlich bedeutsamen Bestimmungen (Aufteilung des Einkommensteuerertrags zwischen Bund und Ländern). Von diesen wird hier abgesehen. Im übrigen ist zu bemerken, daß das fragliche Gesetz, das populär meist als «Kleine Steuerreform» bezeichnet wird, auch nach Ansicht der Regierung nur ein Provisorium, genauer: eine erste Etappe auf dem Wege zur «Großen (organischen) Steuerreform»²⁾ darstellt. Eine solche, für die bereits eine Reihe von Vorarbeiten vorliegt³⁾, wird sich nicht — wie das oben erwähnte Gesetz vom Juni 1953 — damit begnügen können, einige (freilich wichtige) Änderungen des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts vorzunehmen; sie wird vielmehr das Steuersystem als solches einer gründlichen Revision unterziehen und dabei u. a. das gegenwärtige Verhältnis der sog. direkten zu den sog. indirekten Abgaben auf seine Rationalität zu prüfen, die Frage einer grundlegenden Umgestaltung der — z. Zt. bekanntlich in Form einer «Kaskaden»- oder «Allphasensteuer» erhobenen — Umsatzsteuer in Richtung einer «net value added»-Steuer, die der Zweckmäßigkeit einer gänzlichen Beseitigung oder doch wesentlichen Herabsetzung gewisser kleiner Verbrauch- und Kapitalverkehrsteuern zu untersuchen und schließlich auch eine Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu verwirklichen haben. Bereits die Aufzählung dieser Aufgaben, zu denen noch manche anderen hinzutreten, deutet an, welch gewaltigen, wirtschaftlich, sozial und politisch bedeutsamen Fragenkomplex es zu lösen gilt; nicht zuletzt in der Schweiz, wo man seit vielen Jahren, ja seit Jahrzehnten, um eine systematische verfassungsmäßige Neuordnung des Bundeshaushaltwesens ringt, wird Verständnis dafür herrschen, daß die geplante «Große Steuerreform» bestenfalls Mitte 1955 Gesetz werden und ihre Durchführung vermutlich nur etappenweise erfolgen wird.

²⁾ Vgl. dazu die Ausführungen des Ministerialdirektors Prof. Dr. *Oeftering* über «Die ‚Kleine Steuerreform‘ als Wegbereiter der ‚Organischen Steuerreform‘» in der «Deutschen Steuerzeitung», 41. Jahrg., 1953, S. 195 ff.

³⁾ Siehe namentlich «Organische Steuerreform», Bericht des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, Bonn 1953; Ministerialdirektor *Mersmann*, Wege zur Steuerreform, in «Deutsche Steuerzeitung», a. a. O., S. 203 ff.; *C. Schmölders*, Organische Steuerreform, Berlin-Frankfurt 1953; *H. Ritschl*, Die große Steuerreform (Gutachten), Köln 1953.

Es ist nun aber von entscheidender Bedeutung, daß im Gegensatz zu den Gelegenheits- und Flickwerks-Maßnahmen der Jahre 1950/52 die jüngste Reform sich auf gewisse grundsätzliche Erwägungen stützt, die auch für die «große» der Zukunft maßgebend sein werden, und darüber hinaus ist hervorzuheben, daß bei ihr vielleicht zum ersten Male in der Geschichte der deutschen Finanzpolitik finanzielle Zielsetzungen hinter volkswirtschaftlichen zurücktreten. Man beginnt eben überall — hier früher, dort später — einzusehen, daß die sog. «rein fiskalische» Betrachtung und Behandlung öffentlicher Finanzfragen ein Unding ist, denn auf der einen Seite wird das Marktwirtschaftsgeschehen heute, wo in Ländern wie Deutschland die Steuern allein rd. ein Viertel, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zusammen rd. ein Drittel des Bruttosozialprodukts ausmachen (gegen nur rd. 10% in 1913!), entscheidend durch die Ausgaben- und Deckungspolitik der öffentlichen Hand bestimmt, und auf der andern ist diese Politik aufs stärkste von der Entwicklung der Privatwirtschaft abhängig, hat sich doch die Konjunkturempfindlichkeit von Steuern und Staatsausgaben ständig verstärkt.

Wenngleich es unmöglich ist, für alle Volkswirtschaften zu jeder Zeit gültige «Grenzen der Besteuerung» in exakten Ziffern festzulegen, gibt es doch Symptome, die auf eine Überschreitung jener Grenzen hindeuten. Eines dieser Symptome ist die Tendenz zur Steuerhinterziehung und -umgehung in großem Stil, ein anderes etwa die Neigung zu übermäßigem Aufwand in Haushalt wie Betrieb. Wie in manchen andern Ländern (darunter die Vereinigten Staaten) haben sich diese und gewisse weitere Symptome einer «Überdrehung der Steuerschraube» auch in Deutschland während der letzten Jahre in beunruhigendem Maße gezeigt. Wenn die Regierung sich daher zu einer ins Gewicht fallenden Senkung der Steuerlasten in einem Augenblicke entschlossen hat, in dem nicht nur kein Rückgang der öffentlichen Ausgaben, sondern eher deren weiteres Ansteigen (schon wegen wachsender Verteidigungsausgaben) zu erwarten steht, so war maßgebend dafür die Erwägung, daß nur auf diese Weise die «Wiederbelebung des wirtschaftlichen Prinzips und Steigerung der Funktionsfähigkeit der Marktwirtschaft mit der Folge zunehmender Beschäftigung, steigenden Sozialprodukts, verbesserten Lebensstandards, erhöhter Sozialleistungen und vermehrter Leistungsfähigkeit für Verteidigungsausgaben»⁴⁾ zu erreichen sei. Um der Erreichung dieser Ziele willen ist man sogar bereit, den orthodoxen Grundsatz des Haushaltsausgleichs vorübergehend zu opfern. In der Tat rechnet der Finanzminister für das laufende Haushaltjahr mit einem durch die Reform bedingten Einnahmenausfall von netto 650 Mill.

⁴⁾ So die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs, S. 35.

DM⁵⁾, der durch kurzfristige Schuldaufnahme ausgeglichen werden soll und übrigens fast vollständig dem Bundesbudget zur Last fällt. Man nimmt aber an, daß von der Steuersenkung starke belebende Wirkungen auf die Marktwirtschaft ausgehen werden, die dazu führen werden, daß — ceteris paribus — 1954 das Einnahmenminus auf nur etwa 200 Mill. DM sinken und sich ab 1955 in ein Mehr verwandeln wird. Die diesbezüglichen Schätzungen sind gewiß zum Teil problematischer Natur, doch kann bei Annahme eines weiteren Wachstums des Sozialprodukts um jährlich rd. 4% sowie im Hinblick auf die z. T. daraus, z. T. aus den unmittelbaren Wirkungen der Steuerermäßigungen resultierende Verbrauchsausdehnung mit einer nicht unerheblichen Steigerung der Verbrauchsteuererträge gerechnet werden.

Den Kernpunkt der «kleinen Reform» stellt die Reduktion der Einkommensteuer dar. Diese bildet zwar auch in Deutschland einen der Hauptpfeiler des Steuersystems, doch ist die relative Bedeutung ihres Aufkommens mit z. Zt. etwa einem Viertel (bei Einbeziehung der Körperschaftsteuer einem Drittel) des Gesamtsteueraufkommens nicht nur geringer als in vielen angelsächsischen und skandinavischen Ländern sowie der Schweiz, sondern auch als diejenige, welche die Einkommensbesteuerung sowohl vor dem ersten Weltkrieg als auch wieder Ende der zwanziger Jahre in Deutschland selbst besaß. Ihre Erklärung findet diese angesichts der enormen Tarifanspannung auffallende Tatsache darin, daß die allgemeine Umsatzsteuer sich als noch steigerungsfähiger erwies, erbringt sie doch gegenwärtig mit mehr als 9 Md. DM für sich allein gegen 30% des Gesamtsteueraufkommens. Während heute manche Finanztheoretiker aus der Not eine Tugend zu machen suchen und behaupten, das Zeitalter, da die Einkommensteuer als «Königin aller Steuern» angesehen wurde, sei vorbei und die Umsatzsteuer sei ihr in jeder Hinsicht überlegen, scheint mir, daß der (übrigens bereits zum Stillstand gekommene) relative Rückgang der fiskalischen Bedeutung der Einkommensbesteuerung letztlich in der durch Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse bewirkten Verarmung Deutschlands begründet ist. Dagegen vermochten auch die scharfen Tarifsteigerungen nur wenig auszurichten, ja die Aufrechterhaltung der bisherigen Sätze stellte geradezu ein Hemmnis für das erforderliche rasche Wachstum des Volkseinkommens dar.

Obwohl der 1946 festgesetzte Tarif, wie erwähnt, seit 1950 bereits nicht unwesentlich gemildert worden war, erreichte er doch immer noch eine Höhe, die in vielen Fällen ausgesprochene «anti-

⁵⁾ Der Bruttoverlust beträgt über 1 Md. DM, ein Betrag, der jedoch durch Abbau von Sondervergünstigungen, die zu erwartende Steigerung der Verbrauchsteuererträge usw. auf die erwähnte Summe von 650 Mill. DM verringert werden soll.

incentive» Wirkungen zeitigte und zu Verschwendung und Hinterziehung anreizte. Die Effektivbelastung durch eine Abgabe resultiert bekanntlich aus dem Zusammenspiel der Steuersätze, der Einkommensgruppen, auf die diese Anwendung finden, der Abzüge und der Bewertungsgrundsätze. Daß der deutsche Tarif bis zur letzten Reform Sätze von 10—95% vorsah, war daher nicht so entscheidend wie die Tatsache, daß Sätze von 50 und mehr Prozent bereits von relativ bescheidenen Einkommen bzw. Einkommensteilen erhoben wurden. So zahlte ein verheirateter Pflichtiger mit einem Kind bei einem Einkommen von 9000 DM rd. 20%, bei einem solchen von rd. 65 000 DM über 50% seiner *Gesamtbezüge*, aber schon die 20 000 DM übersteigenden Einkommensteile hatten Sätze von 50 oder mehr Prozent zu entrichten. Die Effektivbelastung der kleinen und mittleren Einkommen lag damit zwar nominal ganz erheblich niedriger als nach dem Tarif von 1946; bei Berücksichtigung der in den letzten Jahren erfolgten Preissteigerung, deren Wirkungen durch kein Auseinanderziehen des Tarifs berücksichtigt wurden, schrumpft jene Differenz jedoch erheblich zusammen.

Nun ist allerdings hinzuzufügen, daß die Regierung seit 1950 versucht hatte, dem Tarif seine wirtschaftsschädlichen «Giftzähne» dadurch auszubrechen, daß auf der einen Seite ein sog. Plafond von 80% maximaler Effektivbelastung und auf der andern eine Reihe von Sonderbestimmungen bzw. -vergünstigungen geschaffen wurden. Diese, in neuerer Zeit noch ergänzt durch das sog. Kapitalmarktförderungsgesetz, hatten in erster Linie eine relative Begünstigung von Einkommensteilen, die erspart bzw. investiert wurden, zum Ziel. Sie waren gewiß unter den in den ersten Nachkriegsjahren herrschenden Verhältnissen größtenteils unentbehrlich, haben jedoch u. a. den Nachteil gehabt, vielfach unsozial zu wirken und darüber hinaus das deutsche Einkommensteuerrecht in einer undemokratischen und in manchen Fällen zu Mißbräuchen geradezu herausfordernden Weise kompliziert-undurchsichtig zu machen. Begünstigt wurden namentlich der nicht entnommene gewerbliche Gewinn, was die Selbstfinanzierung stark förderte, sowie gewisse Formen des Individualsparens, aber auch spezielle Zwecke, wie Wohnungsbau, Schiffsbau u. dgl. mehr.

Demgegenüber hat die jüngste Reform den m. E. richtigen Weg eingeschlagen, durch offene Tarifsenkung die Beibehaltung der meisten Sondervergünstigungen überflüssig zu machen. Die Senkung beträgt im Durchschnitt 15% der bisherigen Belastung. Der Tarif wird von 10—95% auf 9—80%, der Plafond von 80 auf 70% ermäßigt. Darüber hinaus werden die Freibeträge erhöht, und zwar für den Pflichtigen selbst von 750 auf 800 DM, für die Ehefrau von 600 auf 800 DM und für das dritte und jedes weitere Kind von 600

auf 840 DM. Die letztgenannte Maßnahme hat naturgemäß namentlich für die Bezieher kleiner, z. T. auch diejenigen mittlerer Einkommen eine erhebliche Bedeutung. Im übrigen versteht sich, daß selbst nach dieser Reform die deutsche Einkommensteuerlast (namentlich für niedrige und hohe Einkommen) ein Mehrfaches derjenigen der Schweiz ausmacht⁶⁾ und im allgemeinen auch oberhalb der in den US und Großbritannien bestehenden liegt.

Einen durch das schon erwähnte Kapitalmarktförderungsgesetz geschaffenen gewichtigen Schönheitsfehler hat freilich auch die «kleine Steuerreform» nicht zu beseitigen vermocht: die mit einer echten Einkommensteuer systematisch völlig unverträgliche Steuerbefreiung bzw. Proportionalbesteuerung von Kapitalzinsen. Dabei ist überdies zu berücksichtigen, daß in vielen Fällen die für (öffentliche) Anleihen gezeichneten Beträge als solche vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden können, ein Vorteil, der sich je nach der Einkommens- und damit der Einkommensteuerhöhe ganz verschieden auswirkt und dazu führen kann, daß sich Renditen von 20% und mehr ergeben. Als Begründung für diese und ähnliche Maßnahmen ist die Notwendigkeit hervorgehoben worden, angesichts des großen Kapitalmangels in Deutschland Spar- und Investitionstätigkeit mit allen Mitteln zu fördern, und daneben hoffte man, die durch Fixierung eines «künstlichen», will sagen im Verhältnis zur Kapitalangebots- und -nachfragesituation zu niedrigen Zinsfußes entstandene Spaltung des Kapitalmarkts allmählich beseitigen zu können. In aller Kürze ist dazu zu bemerken, daß die Investitionen seit 1950 mit jährlich einigen 20 Md. DM (d. h. zwischen 20 und 25% des Brutto-sozialprodukts) ein erstaunlich hohes Niveau erreichten und daß die Sparquote sich innerhalb der letzten 4 Jahre von rd. 6 auf rd. 14% des Verfügungseinkommens erhöhte, also mehr als verdoppelte. Es wäre m. E. falsch, annehmen zu wollen, daß das Sparvolumen ausschlaggebend durch den Zinssatz bestimmt wird — entscheidend ist vielmehr die Einkommenshöhe, und wenn auch die beispiellose Steigerung der Spareinlagen i. e. S., die allein 1952 mit 2,4 Md. DM mehr als die Hälfte aller statistisch erfaßten Geldersparnisse ausmachte, teilweise durch die erwähnten steuerlichen Vorteile erklärt werden kann, so haben diese doch für die Sparschlüsse der ganz überwiegenden Mehrheit der zum Sparen überhaupt fähigen Einkommensbezieher keine Rolle gespielt.

Richtig ist allerdings, daß — eine nach Inflation und Währungsreform leicht verständliche Tatsache — die meisten Ersparnisse nicht in der erwünschten langfristigen Form angelegt werden und daß

⁶⁾ Vgl. dazu die Belastungsbeispiele auf S. 127 der «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes» vom 20. Januar 1953.

speziell die Anlage in privaten Wertpapieren eine absolut und relativ außerordentlich bescheidene Bedeutung besitzt. Belief sich der Wertpapierabsatz beim Publikum je Kopf der Bevölkerung Ende der zwanziger Jahre auf nahezu 30 RM, so betrug er 1952 nur knapp 5 DM. Neben Faktoren, die mit der gesteigerten «liquidity preference» der potentiellen Rentner zusammenhängen, haben zu dieser Entwicklung zweifellos steuerrechtliche Bestimmungen beigetragen, wie namentlich die bekannte Doppelbesteuerung von Aktienerträgen durch Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Die «kleine Reform» hat einen bescheidenen Versuch unternommen, auch in dieser Hinsicht Erleichterungen zu schaffen, die freilich gegenüber der durch das Kapitalmarktförderungsgesetz bewirkten Diskriminierung der Aktie im Verhältnis zu Festverzinslichen nicht allzustark ins Gewicht fallen. Der Körperschaftsteuersatz von 60% wird grundsätzlich aufrechterhalten, doch unterliegt der Teil des Gewinns, der zu Dividendenausschüttungen verwendet wird, einer Abgabe von nur 30%. Um einen Mißbrauch dieser Vergünstigung seitens sog. Einmanggesellschaften m. b. H. zu vermeiden, ist vorgesehen, daß die berücksichtigungsfähigen Gewinnausschüttungen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 8% des Stammkapitals beschränkt sind. Was mit dieser steuerlichen Begünstigung der Ausschüttungen bezweckt ist, dürfte klar sein: man will die Kapitalgesellschaften — im Gegensatz zu der bisher üblichen und steuerlich geförderten Bevorzugung der Gewinnverwendung zur Selbstfinanzierung — veranlassen, einen erheblichen Teil ihrer Gewinne den Aktionären zukommen zu lassen und dergestalt die Möglichkeit zu Aktienemissionen zu erhöhen. Da Dividenden künftig ja auch von der Individualeinkommensteuer-Senkung profitieren, hat die steuerliche Stellung der Aktie in der Tat eine nicht unwesentliche Verbesserung erfahren. Ob diese ausreicht, um das Interesse der in Betracht kommenden Kreise am Wertpapiermarkt in dem erforderlichen Maße zu beleben, bleibt abzuwarten. Die Tatsache, daß aus der erwähnten partiellen Steuerermäßigung nur ein Einnahmenausfall von rd. 100 Mill. DM erwartet wird, dürfte diesbezüglich ohnehin zu hegende Zweifel verstärken.

Zu den Problemen, die der Regierungsentwurf der Reform zu regeln suchte, die aber wegen der um sie entbrannten leidenschaftlichen parlamentarischen Kämpfe in suspenso gelassen werden mußten, gehört vor allem die sog. Haushaltbesteuerung, m. a. W. der Grundsatz der Zusammenveranlagung von Ehegatten. An sich erkennt das deutsche Recht wie das der meisten anderen fortschrittlichen Staaten jenen Grundsatz an; dieser wurde jedoch seit 1941 zugunsten des Lohneinkommens von Ehefrauen, die in einem dem des Ehemanns fremden Betrieb arbeiten, durchbrochen. Daraus er-

gaben sich zahlreiche Härten und Ungerechtigkeiten, denen der Gesetzentwurf durch eine prinzipielle Rückkehr zur Zusammenveranlagung auch in den genannten Fällen zu begegnen suchte. Die ganze, außerordentlich komplizierte Frage wird wohl erst im Rahmen der «Großen Steuerreform» zu regeln sein. Noch ist nicht abzusehen, ob dann eine Annäherung an das amerikanische «Splitting», eine Wiederherstellung des alten Zusammenveranlagungsverfahrens oder eine Mischlösung etwa nach englischem Vorbild angenommen werden wird.

*

Abschließend sei folgendes bemerkt:

Die deutsche «kleine Steuerreform» stellt — ähnlich wie die etwa gleichzeitig in England ergriffenen Maßnahmen — einen beachtenswerten Versuch dar, der Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte im Steuerwesen stärker als bisher Geltung zu verschaffen. Sie geht von der Einsicht aus, daß eine übermäßige Einkommensbesteuerung, besonders auch eine überspitzte Progression, gesamtwirtschaftlich verhängnisvolle Wirkungen zu zeitigen vermag. Sie ist bestrebt, an die Stelle einer Kombination überhöhter und daher faktisch weitgehend nicht durchsetzbarer Tarife mit zahlreichen Sondervergünstigungen eine einfachere und realistische Regelung zu setzen, indem sie einerseits die Steuersätze offen senkt und andererseits einen starken Abbau der erwähnten Vergünstigungen vorsieht. Trotz gewisser Unzulänglichkeiten und Lücken im einzelnen kann daher das vorliegende Gesetz als ein verheißungsvoller Auftakt zu der geplanten «Großen (organischen) Steuerreform» betrachtet werden, von der zu hoffen steht, daß ihre Verwirklichung nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen wird.

STIMMEN DER WELTPRESSE

Die sehr angesehene und stark verbreitete Wochenzeitung «*The Christian Century*» veröffentlichte in ihrer Nummer 33/1953 den interessanten Aufsatz «*Communism and the Clergy*» von *Reinhold Niebuhr*. Dieser ist, laut schweizerischem evangelischen Pressedienst von Dr. *Arthur Frey*, «zweifelloos als der bedeutendste amerikanische Theologe anzusprechen» (Nr. 38, Blatt 8). Nachdem Niebuhr die Situation in den USA einer Prüfung unterzogen, untersucht er in einem weiteren Abschnitt die Verhältnisse in Europa und schreibt:

«Die europäischen Mitläufer sind anderer Art. Ironischerweise gehörten einige ihrer bedeutendsten Vertreter zu den mutigsten Gegnern des Hitlertums, und nur wenige sind von der marxistischen Ideologie angesteckt. *Karl Barth* allerdings ist, trotz seiner ausdrücklichen Ablehnung aller weltlichen Ideologien, beeinflusst von der marxistischen Beurteilung Amerikas als eines ‚kapitalistischen‘ Landes und von einem Glauben an die ‚sozialistische‘ Wirtschaft Rußlands, welche die wahre Natur des totalitären Regimes zu überdecken vermag. Niemöller, der nicht als gewöhnlicher Mitläufer gelten kann, steht unter dem Einfluß Barths. Er erklärt jede Erscheinung russischer Tyrannei unentwegt als Beweis eines ‚russischen Primitivismus‘. Hromadka, der bekannte tschechische Mitläufer, schwimmt ebenfalls in Barths Kielwasser. Seine Neigung stammt ursprünglich aus einer romantischen Idealisierung Rußlands als des ‚großen Bruders‘ der slawischen Nationen und aus dem Haß gegen die ‚bürgerliche‘ Kultur, den er sich — nebenbei gesagt — während seines Amerika-Aufenthaltes im Krieg zugelegt hat. Auch der ungarische Bischof Bereczky ist ein Jünger Barths und hat ein schlechtes Gewissen, weil die Kirche die früheren ungarischen Feudalherren gewähren ließ. Er ist nicht der einzige, der nicht begreifen will, daß eine ‚fortschrittliche‘ Bewegung sich als schlechter erweisen kann als die Zivilisation, die sie zerstört hat. Der berühmte ‚Red Dean‘ von Canterbury hat offensichtlich keine ideologischen Bindungen zum Marxismus. Er leidet an einem weichen Herzen, einem noch weicheren Kopf und einer unüberwindlichen Eitelkeit, die nur durch die kommunistischen Massen gestillt werden kann.

Es existiert ein interessanter Brief, in welchem Barth den ungarischen Bischof dahin belehrt, daß der rote Dean nicht erst zu nehmen sei. Im ganzen befolgen die Mitläufer unter den europäischen Theologen das Schlagwort der neutralistischen Intellektuellen: ‚Zum Teufel beide Häuser!‘ (Mercutio in «*Romeo und Julia*», III. Akt, 1. Szene, Der Übersetzer.) Ihre traditionelle Verachtung des Kapitalismus erlaubt ihnen, die Irrtümer des amerikanischen Selbstbewußtseins mit den Grausamkeiten der unheilvollsten Tyrannei unserer Geschichte gleichzusetzen.»

In zwei Artikeln der «*New York Herald Tribune*» (New Yorker Ausgabe) vom 29. September und 1. Oktober 1953 macht *Walter Lippmann* kritische Ausführungen zur innenpolitischen Stellung Präsident Eisenhowers. Im ersten Artikel kritisiert er Eisenhowers Theorie, daß fast alle großen Probleme gelöst werden können, wenn die sich widersprechenden Interessengruppen zusammengebracht und veranlaßt werden, eine Vereinbarung auszuarbeiten. «Ich fürchte, daß alle Erfahrung gegen ihn (Eisenhower) spricht, wenn er annimmt, er könne durch Belehrung und Überredung erreichen, daß die vielen Interessengruppen und Richtungen weniger ‚calculating‘ oder weniger ‚self-interested‘ sein würden oder sich weniger widersprechen würden.» ... «Diese Theorie — daß die Politik das sein